

Unterhaltsvereinbarung (Kind)

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Soll es eine Regelung zum Naturalunterhalt geben?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Grundsätzlich kann Kindesunterhalt in Form von Zahlung einer Geldrente – dem sog. **Barunterhalt** – und/oder in Form von Erziehung und Betreuung – dem **Natural- oder auch Betreuungsunterhalt** – geleistet werden. Die Eltern können untereinander vereinbaren, durch welche Art der Unterhaltsgewährung sie ihrer Unterhaltsverpflichtung nachkommen wollen und nach welchem Anteil.

Frage 2: Handelt es sich um ein volljähriges Kind?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Dem **minderjährigen Kind** muss zur Deckung seines Lebensbedarfs Unterhalt in Form von Naturalunterhalt – dem sog. Betreuungsunterhalt – und/oder durch Barunterhalt geleistet werden.

Im Gegensatz dazu ist bei **volljährigen Kindern** eine Unterhaltsleistung durch Betreuung und Erziehung nicht mehr möglich. Der Unterhaltsanspruch ist allein auf einen bestimmten Geldbetrag gerichtet. Grundsätzlich hat das volljährige Kind dementsprechend gegen beide Elternteile einen Barunterhaltsanspruch.

Eine von diesen gesetzlichen Grundsätzen abweichende Vereinbarung ist mit Wirkung im Innenverhältnis unter den Elternteilen möglich. Das bedeutet, dass das Kind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Unterhalt von den Eltern verlangen kann. Haben die Eltern eine abweichende Regelung untereinander getroffen, können sie dann vom jeweils anderen Elternteil Ausgleich verlangen.

Frage 3: Soll nur die Mutter Naturalunterhalt leisten?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Bei volljährigen Kindern ist eine Unterhaltsleistung durch Betreuung und Erziehung wie es bei minderjährigen Kindern vorgesehen ist, nicht mehr möglich. Stellt ein Elternteil Verpflegung und Unterbringung, ist dies in der Regel eine freiwillige Leistung. Diese kann aber betragsmäßig auf die zu zahlende Barunterhaltssumme angerechnet werden. Wohnt das Kind z.B. noch bei der Mutter und ist sie zu einer Unterhaltszahlung von 300,- Euro verpflichtet, so kann, wenn die Wohnungsgewährung mit einem Wert von 200,- Euro zu berücksichtigen ist, dieser Betrag von der Zahlungsverpflichtung abgezogen werden. Die Mutter muss dann nur noch 100,- Euro Barunterhalt leisten.

Geben Sie ein, in welcher Form die Mutter Naturalunterhalt leisten soll:

Verpflegung, Unterbringung, Zahlung von Schulgeld, Zahlung von Studiengebühren, Kleidung

Frage 4: Soll der Vater allein den gesamten Barunterhalt leisten?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Grundsätzlich hat das volljährige Kind gegen beide Elternteile einen Anspruch auf Gewährung von Barunterhalt. Im Innenverhältnis kann ein Elternteil den anderen aber vollständig von der Barunterhaltspflicht freistellen. Der sich verpflichtende Elternteil hat dann den gesamten Barunterhalt zu leisten.

Frage 5: Wohnt das Kind noch im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Höhe des Unterhalts bemisst sich nach der Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten. Ist das volljährige Kind noch in der Ausbildung und wohnt noch im Haushalt zumindest eines Elternteils, richtet sich seine Lebensstellung wie beim minderjährigen Kind nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern. Da volljährige Kinder grundsätzlich gegen beide Elternteile einen Anspruch auf Barunterhalt haben, wird der Unterhaltsbetrag nach den zusammengerechneten Einkommen beider berechnet. Beide Eltern haften dann für den sich ergebenden Betrag anteilig nach ihrem Einkommen.

Stellt ein Elternteil Verpflegung und Unterbringung, ist dies in der Regel eine freiwillige Leistung. Diese kann aber betragsmäßig auf die zu zahlende Barunterhaltssumme angerechnet werden. Wohnt das Kind z.B. noch bei der Mutter und ist sie zu einer Unterhaltszahlung von 300,- Euro verpflichtet, so kann, wenn die Wohnungsgewährung mit einem Wert von 200,- Euro zu berücksichtigen ist, dieser Betrag von der Zahlungsverpflichtung abgezogen werden. Die Mutter muss dann nur noch 100,- Euro Barunterhalt leisten. Eine von diesen Grundsätzen abweichende Vereinbarung kann aber mit Wirkung im Innenverhältnis zwischen den Elternteilen getroffen werden.

Hat das volljährige Kind einen eigenen Haushalt, z.B. als Student, wird grundsätzlich ein fester Bedarfssatz angewandt.

Frage 6: Soll der Barunterhalt statisch bestimmt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Kindes. Bei Minderjährigen und Volljährigen, die noch im Haushalt zumindest eines Elternteils leben, wird diese von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern abgeleitet.

Soll Barunterhalt an das Kind geleistet werden, ist die Bemessungsgrundlage für die Geldrente festzulegen. Der Barbedarf kann dabei nach einer der folgenden drei Alternativen bestimmt werden:

- nach einem statischen Festbetrag,
- dynamisch als Mindestunterhalt oder Prozentsatz vom Mindestunterhalt für die derzeitige Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle (DT) oder
- dynamisch als Mindestunterhalt oder Prozentsatz vom Mindestunterhalt für alle zukünftigen Altersstufen der DT.

Beim **statischen Unterhalt** wird ein Festbetrag als zu zahlende Geldrente bestimmt. Eine automatische Erhöhung z.B. bei Erreichen der nächsten Altersstufe oder eine Anpassung der Beträge der DT werden nicht berücksichtigt. Zur Abänderung muss jeweils eine Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO erhoben werden. Dementsprechend ist diese Methode grundsätzlich nicht zu empfehlen. Die Beträge der DT für die betreffende Altersstufe dürfen um nicht mehr als 30% unterschritten werden. Ansonsten liegt ein unzulässiger Teilverzicht über den Kindesunterhalt vor.

Das **Kindergeld** ist nach der seit 1. Januar 2008 geltenden Rechtslage ausdrücklich zur Deckung des Barunterhalts des Kindes zu verwenden, d.h es mindert den Unterhaltsbedarf. Bei einem minderjährigen Kind, das von einem Elternteil betreut wird, wird deshalb die Hälfte des Kindergeldes von seinem errechneten Barbedarf abgezogen. Beim volljährigen Kind wird das Kindergeld in voller Höhe auf seinen Barunterhaltsbedarf angerechnet.

Geben Sie ein, welcher Betrag monatlich als Barunterhalt für das volljährige Kind gezahlt werden soll (Hinweis: Dieser Betrag ist nicht identisch mit dem tatsächlich auszahlenden Unterhalt, der sich erst nach Abzug des vollen Kindergeldes ergibt). Beträ

Frage 7: Sollen für die Vereinbarung Einschränkungen gelten?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Unterhaltsvereinbarung kann z.B. unter der Einschränkung geschlossen werden, dass sie nur gelten soll, solange

- das Kind bei einem Elternteil wohnt, – sich das Kind in der Ausbildung befindet, – das Kind unverheiratet ist oder – das Kind ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht hat.

Eine Wirkung hat diese Einschränkung wiederum nur im Innenverhältnis zwischen den Elternteilen.

Geben Sie ein, unter welchen weiteren Voraussetzungen die Vereinbarung für den Unterhalt gelten soll. Die Vereinbarung soll Gültigkeit haben:
solange das Kind bei der Mutter wohnt, solange es zur Schule geht

Frage 8: Soll eine Regelung zum Mehrbedarf getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Unter **Mehrbedarf** versteht man den zusätzlichen Lebensbedarf, der regelmäßig während eines längeren Zeitraums anfällt und das allgemein Übliche übersteigt. Dies sind z.B. Kosten der Unterbringung in einer Privatschule, Nachhilfeunterricht, Kosten für eine Behinderung des Kindes, etc. Dieser Mehrbedarf kann verlangt werden, wenn die kostenverursachende Maßnahme sachlich begründet ist (z.B. der Privatschulbesuch wegen zu schlechter Schulleistungen) oder beide Elternteile damit einverstanden sind.

Grundsätzlich sind für Mehrbedarf beide Elternteile anteilig heranzuziehen. Eine abweichende Aufteilung ist mit Wirkung im Innenverhältnis möglich.

Frage 9: Soll der Mehrbedarf ausschließlich vom Vater getragen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Geben Sie ein, in welcher Form Mehrbedarf für das Kind gegeben ist. Kosten für:
für Nachhilfeunterricht

Frage 10: Soll eine Regelung zum Sonderbedarf getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Ein **Sonderbedarf** liegt bei einem unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarf vor. Es muss sich dabei um einen Bedarf handeln, der überraschend und der Höhe nach nicht abschätzbar ist, so dass er bei der Bemessung des laufenden Unterhalts nicht berücksichtigt werden konnte. Hierzu zählen z.B.

- eine kieferorthopädische Behandlung,
- die Erstausrüstung eines Säuglings,
- die Kosten einer Klassenfahrt oder
- die Beschaffung eines Ersatzbettes wegen einer Allergie.

Die Eltern haften für diese Mehrkosten grundsätzlich anteilig. Eine abweichende Regelung ist im Innenverhältnis möglich.

Frage 11: Soll der Sonderbedarf ausschließlich vom Vater getragen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja
